

Bericht aus dem HFA des sächsischen Landtages zur Anhörung Artikel 5 des HBG 2021-2022

Am Montag, dem 25. Januar 2021, fand die Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages zum Haushaltbegleitgesetz (HBG) statt, an der Dr. Kost als Vorsitzender der LAGSFS auf Einladung der Fraktion Bündnis90/Die Grünen teilnahm. Da Artikel 5 des HBG in Auswertung des Gutachtens von Moyses & Partner zahlreiche Änderungen am SächsFrTrSchulG vornimmt, hatten wir vorab eine schriftliche Stellungnahme mit synoptischer Darstellung der von uns vorgeschlagenen/gewünschten/geforderten Änderungen eingereicht. So konnte im Statement systematisch auf die Schwerpunkte unserer Forderungen eingegangen werden. Mit Unterstützung des GF des Sächsischen Landkreistages hatten wir dafür am Ende statt der vorgesehenen 10 Minuten mit 15 Minuten ausreichend Zeit.

Ausgehend von der besonderen Verfassungssituation in Sachsen stellte Dr. Kost den mit Schulpolitik unweigerlich nur am Rande beschäftigten Finanzpolitikern klar, dass es in Sachsen ein gleichberechtigtes Nebeneinander von staatlich-kommunalem und freiem Schulwesen und damit eine **Gesamtverantwortung** von Gesetzgeber und Regierung für die schulische Bildung gibt und nicht nur für die Bildung an Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Es war der Reaktion der Abgeordneten (und der Presse) anzusehen, dass ihnen bislang kaum klar war, dass Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen öffentliche Schulen sind.

Vor diesem Hintergrund erfolgten die Einordnung der Novelle (Prüfauftrag in § 14 Abs. 6 SächsFrTrSchulG, Gutachten von Moyses & Partner, Bericht der Staatsregierung an den Landtag) und die Darlegung der Kernpunkte unserer Kritik, da wichtige Empfehlungen des Gutachters in dieser Novelle keine Berücksichtigung gefunden hatten, so z.B. die Festlegungen zu den Personalkosten (unsere Forderung nach Streichung des Absenkungsfaktors 0,9) und zu den Sachkosten (siehe unten). Gerade am wichtigen Punkt der Streichung des Faktors 0,9 konnte die damit in Frage stehende Verfassungskonformität der Regelung verdeutlicht werden – freilich leider mit wenig Resonanz.

In der Diskussion interessierte die Abgeordneten die Frage der Abwanderung von Lehrkräften wegen der Verbeamtung (was von uns nur sehr grob geschätzt werden konnte) und unsere Vorstellungen zur Beurlaubung von beamteten Lehrkräften an freie Schulen. Das wurde von der dpa fälschlicherweise so aufgefasst und verbreitet, dass freie Schulen nunmehr auch verbeamteten wollen. Das ist natürlich Unfug.

Im Nachgang der Anhörung haben wir unsere Forderungen noch einmal an die schulpolitischen Sprecher der Koalition übermittelt und dabei nach Prioritäten der von uns eingeschätzten politischen Umsetzbarkeit sortiert. Diese Reihenfolge spiegelt natürlich nicht die Bedeutung der einzelnen Punkte für die freien Träger wider.

„Wir **erwarten**, dass im Sinne der Gleichbehandlung der Schulen in freier Trägerschaft folgende Änderungen umgesetzt werden:

1. Neuberechnung der Sachkostenanteile der Zuschüsse anhand der kommunalen Daten der Jahre 2016-2018 und der Daten des Freistaates aus 2017-2019. Die Daten liegen vor.
2. Anwendung des Auslastungsfaktors nur bei relevanten Daten, keinesfalls aber bei den Sachkosten des Freistaates. Beachten Sie bitte, dass in vielen kommunalen Haushalten beim Produkt „Schule“ oft nicht alle Kosten gebucht werden (mitgenutzte Sportanlagen, Anliegerpflichten, allgemeine Verwaltungskosten etc.). Mithin ist in den vom StaLA erfassten Daten schon ein Abschlag enthalten.
3. Jährliche Neuermittlung der Sachkostenanteile auf der Basis der Daten des StaLA.
4. Beibehaltung der Berücksichtigung von Mehrfachbehinderungen.

5. Beibehaltung der Ausnahmeregelung für berufsbildende Förderschulen für Sinnesbehinderte. Die bestehende Regelung lässt einen Missbrauch nicht zu, sichert aber ggf. die Existenz dieser Schulen.
6. Umsetzung des Entschließungsantrages in Drs. 7/3188 hinsichtlich der Mitnahme der Anerkennung bei Wechsel zu Oberschule+ oder Gemeinschaftsschule in der von uns vorgeschlagenen Form.

Wir **hoffen** darauf, dass Sie sich erfolgreich für folgende Änderungen einsetzen:

1. Abschaffung der Wartefrist bei Neueinrichtung berufsbildender Ausbildungsgänge an einer schon bestehenden Schulart unter Übertragung auch der staatlichen Anerkennung auf diese Bildungsgänge. Eine staatliche Genehmigung soll aber weiterhin eingeholt werden.
2. Verwendung des Begriffs „Kosten“ statt „Ausgaben“, da nur dieser die tatsächliche Situation widerspiegelt.
3. Festlegung der konkreten bedarfserhöhenden Faktoren und der Sachkostenanteile über die ZuschussVO. Das Gesetz legt nur die Grundsätze für deren Ermittlung fest.
4. Festschreibung des Teilhabeanspruches in der von uns vorgeschlagenen Form, zu der inhaltliche Übereinstimmung zwischen allen Seiten besteht.
5. Aufnahme der Übergangsregelung für Inklusionsassistenten, soweit nicht anderweitig unser Anliegen gesichert bzw. festgeschrieben ist.

Wir **bitten** Sie, sich weiter für folgende Änderungen einzusetzen:

1. Berücksichtigung nichtzahlungswirksamer Kosten bei den Sachkosten. Wir werden rechtzeitig über ein aktuell laufendes Gutachten belastbare Daten zu den Abschreibungen, den nicht in der Bilanz aktivierten Sanierungen und den kalkulatorischen Zinsen vorlegen, die als Datenbasis solange verwendet werden können, bis § 16 in der Neufassung greift.
2. Ermöglichung der Beurlaubung beamteter Lehrkräfte an freie Schulträger.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass die notwendige Streichung des Faktors 0,9 in der Sollkostenformel nicht in Ihrer Macht steht. Gleichwohl bitten wir Sie, die dahinterstehende Problematik - angesichts des angespannten Lehrermarktes und der verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die eine Schulgeld-Erstattung im Falle des kostenfreien Angebots des Unterrichts vorsieht - ernst zu nehmen. Beides ist mit dem Faktor 0,9 nicht vereinbar. Ignorieren Sie nicht - wie die Staatsregierung - wesentliche und begründete Empfehlungen des Gutachters. Wir werden die Streichung dieses Faktors weiter fordern und hoffen auf konstruktive Diskussionen, durchaus auch in Richtung der Übernahme von noch mehr Verantwortung, allerdings ohne Aufgabe der Freiräume freier Schulen.

Abschließend bitten wir Sie, in der Außendarstellung gesetzliche Leistungen und Aufwüchse für Schulen in freier Trägerschaft nicht als zusätzliche Leistungen darzustellen und intern nicht als solche zu behandeln. Sofern an schulischer Bildung in Sachsen gespart werden muss, kann das nur gleichermaßen für alle sächsischen Schüler, ohne Rücksicht darauf in welcher Trägerschaft sich ihre Schule befindet, erfolgen.“

Nun sind wir gespannt auf die Reaktion der Finanz- und der Schulpolitiker.